

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 20. Juni 2022

Nr. 25

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 100 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 113
 101 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 114
 102 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Karl-Ernst Strothmann-Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh, S. 114

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 103 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), S. 115
 104 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), S. 115

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**100 Wasserrecht;
 hier: Vollzug des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 10. Juni 2022

AZ.: 700-00 101 20

Die Firma Miele & Cie. KG, Carl-Miele Straße 29, 33332 Gütersloh plant die Erweiterung des Bürogebäudes 1 mit dem zusätzlichen Bauabschnitt 4 und beantragt dafür gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung des Grundwassers. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gelände der Firma Miele in der Gemarkung Gütersloh, Flur 20, Flurstück 1706. In einem Zeitraum von ca. 200 Tagen sollen bis zu 300.000 m³ gefördert werden. Das entnommene Wasser wird unbelastet oder aufbereitet in die innerbetrieblichen Regenwasserkanäle eingeleitet.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von bis zu 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Absenkung in Folge der Grundwasserentnahme beschränkt sich auf das umliegende Innenstadtgebiet der Stadt Gütersloh. Die Auswirkungen der Absenkung sind reversibel. Die Grundwasserverhältnisse werden sich nach Beendigung des Bauvorhabens wiederherstellen.

Da der Grundwasserspiegel im Bereich der Baugrube um ca. 4 Meter abgesenkt werden muss, sind Auswirkungen auf das umliegende Gebiet nicht auszuschließen. Der Großteil der Auswirkungen wird sich auf das Firmengelände der Firma Miele beschränken. Da die Grundwasserentnahme auf ca. 200 Tage beschränkt ist und sich bereits kurz nach der Wasserhaltung die ursprünglichen Verhältnisse wieder einstellen, sind keine langfristigen Folgen zu erwarten.

Im Auswirkungsbereich befinden sich keine besonders schützenswerten Gebiete wie Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder geschützte Biotope.

Aufgrund eines CKW Schadensfalls in der Vergangenheit, ist eine Belastung des geförderten Wassers nicht auszuschließen. Aktuelle Monitoringberichte legen dar, dass sich die Werte zuletzt deutlich unter den zulässigen Höchstwerten befunden haben. Sollte doch eine Belastung festgestellt werden, die über die Grenzwerte hinausgeht, so wird vor der Wiedereinleitung des Wassers eine Filterstation vorgeschaltet, um Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

101 **Wasserrecht;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 10. Juni 2022

AZ.: 54.01.07.54-011

Die Wasserwerk Mühlgrund GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 11, 33415 Verl, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend beantragt, die Gewinnungsanlagen um einen weiteren Brunnen (Brunnen Nr. 17) zu erweitern. Die jährliche Entnahmemenge bleibt gleich.

Mit Bewilligung vom 07. November 2016 wurde der Mühlgrund GmbH & Co. KG das Recht erteilt, aus den Brunnen der Gewinnungsanlagen Grundwasser in einer Menge von 1,7 Mio. m³/a zu entnehmen. Aufgrund des hohen Verockerungspotenzials in den Brunnen und den damit einhergehenden Regenerierungsmaßnahmen war es in den letzten Jahren fassungsseitig nicht möglich die bewilligte Grundwassermenge zu entnehmen. Der neue Brunnen soll die volle Nutzung des Wasserrechts ermöglichen.

Der geplante Standort für den Brunnen befindet sich in der Gemarkung Sende, Flur 15, Flurstück 147 und in der Nähe der bereits bestehenden Brunnen 10 und 11.

Nach § 9 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 3_09 „Sennesande (Nordost)“. Der dritte behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan, der das Grundwasser beschreibt und entsprechend seines Zustandes einstuft, bescheinigt für das hier in Rede stehende Gebiet einen guten mengenmäßigen Zustand. Dieser gute mengenmäßige Zustand wird erhalten, da sich die bewilligte Entnahmemenge durch das Änderungsvorhaben nicht erhöht. Ein ausreichendes Grundwasserangebot wurde nachgewiesen.

Die Auswirkungen der beantragten erhöhten Menge wurden mittels eines Grundwasserstrommodells untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich das Einzugsgebiet als Folge des neuen Brunnens leicht verringert. Einzig im direkten Umkreis (ca. 100m) um den neuen Brunnen 17 wird eine Erhöhung des Grundwasserflurabstandes um höchstens 0,9 m erwartet.

Das Gebiet um den neuen Brunnen ist durch ein Waldgebiet (Holter Wald) und landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet. Aufgrund der bereits bestehenden Entnahme von Grundwasser sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Die für den Bau des Brunnens vorzunehmende Entfernung von Bäumen und Pflanzen wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert.

Der geplante Brunnen 17 befindet sich innerhalb der Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Verl-Mühlgrund“ vom 01.05.1989. Der Standort befindet sich außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Das FFH-Gebiet „Holter Wald“ (DE-4117-302) befindet sich im Einzugsbereich der schon bestehenden Wasserentnahmestellen. Die westliche Grenze des FFH-Gebiets liegt in einer Entfernung zwischen ca. 260 m (Brunnen 10) und rund 10 m (Brunnen 11) zu den nächstgelegenen Brunnen.

Das Naturschutzgebiet „Holter Wald“ (GT-040) befindet sich im Einzugsbereich der Wassergewinnung. Die Festsetzungsgrenzen des NSG „Holter Wald“ schließen das FFH-Gebiet „Holter Wald“ mit ein. Der geplante Brunnen liegt außerhalb des NSG.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Stuckenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“ (LSG-4017-0001). Der kleinräumige zusätzliche Absenkungsbereich beeinträchtigt nicht das großflächige Landschaftsschutzgebiet.

Insgesamt befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes vier Naturdenkmäler (zwei Stieleichen in der Nähe der Schlossförsterei im östlichen Teil des WSG und zweimal Findlinge in der Nähe der Hofzufahrt Dresselhaus im Süden des WSG). Die Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

102 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Karl-Ernst Strothmann-Stiftung“
mit Sitz in Gütersloh

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 13.06.2022

21.01.01.01-400/2021-001

Mit Anerkennungsurkunde vom 20.04.2022 habe ich die „Karl-Ernst Strothmann-Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

103 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau/Herrn
Florian Symalla
letzte hier bekannte Anschrift:
Gerhart-Hauptmann-Str. 6
33014 Bad Driburg

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.01.2022 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-365258 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 407
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, den 13. Juni 2022

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

104 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau/Herrn
Adrian Razvan Albu
letzte hier bekannte Anschrift:
Wilhelmstr. 9
33602 Bielefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 09.06.2022 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-248129 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 407
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, den 13. Juni 2022

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr